

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2010/157
TOP: 8	Status:	öffentlich
	Datum:	22.06.10
Information zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Herr Martin Dahlhaus	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium	
	14.07.2010	
	Umwelt- und Planungsausschuss	

Erläuterung:

Die Landesregierung hat am 2. Februar 2010 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) neu zu fassen und hierfür das vorgeschriebene Änderungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des genannten Änderungsverfahrens werden u. a. die Städte und Gemeinden des Landes aufgefordert, Anregungen und Bedenken zur 1. Änderung bis zum 15. Juli 2010 abzugeben.

Zur Information hat die Verwaltung den Entwurf zur 1. Änderung des LEP NRW im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses am 30. Juni 2010 als Druckversion verteilt. Darüber hinaus können die Unterlagen auch unter http://www.gis5.nrw.de/bo_lep/ eingesehen werden.

Über die beabsichtigten Änderungen im Rahmen der 1. Änderung und die aus Sicht der Verwaltung die Stadt Borken betreffenden Änderungen möchten wir hiermit informieren.

Im Rahmen der 1. Änderung ist die Stadt Borken durch die beabsichtigte Änderung zum Thema „Repowering“ von Windkraftanlagen (WKA) betroffen. „Repowering“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass durch technische Erneuerungen eine höhere Leistung am vorhandenen Standort erzielt werden soll. Zu beachten ist dabei allerdings, dass i. d. R. hiermit eine Erhöhung der Gesamtanlagen verbunden ist.

Im Rahmen der Vorbemerkungen zur 1. Änderung des LEP wird im o. g. Entwurf auf Seite 6 erläutert, dass Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sind, die zu berücksichtigen sind. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen und können ge-

gebenenfalls in der konkreten Situation in der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Diese Vorgabe ist von daher interessant, da auf S. 12 der Grundsatz „Das Repowering von Windkraftanlagen zur Steigerung der Stromerzeugung soll vorangetrieben werden“, aufgeführt ist. In der Erläuterung dazu heißt es: „Häufig sind vorhandene Windkraftbereiche oder Konzentrationszonen zu klein für ein Repowering. Dabei sollen Repoweringmaßnahmen einen Beitrag zur Immissionsreduzierung leisten. Durch interkommunale Abstimmung und Planung sollen in allen Landesteilen Repoweringmaßnahmen vorangetrieben werden. In Konzentrationszonen sollen z. B. auch planerische Höhenbegrenzungen überprüft werden. Dazu können z. B. die Möglichkeiten der Aufstellung eines „Bebauungsplanes für das Repowering“ oder die Kombination von Flächennutzungsplanung mit städtebaulichen Verträgen genutzt werden.“

Die Stadt Borken hat aufgrund des damaligen Regelungsbedarfs entsprechende Vorranggebiete im Flächennutzungsplan und verfeinert auch im Rahmen von Bebauungsplänen dargestellt bzw. festgesetzt. Hierbei wurden nach ausführlicher Diskussion im politischen Raum explizit Regelungen zu Höhenfestsetzungen der festgelegten Standorte getroffen. Die in den Vorranggebieten festgelegten Standorte beinhalten Mindest- und Höchstmaße für die Windkraftanlagen von 90 bis 100 m Gesamthöhe.

Neue Erkenntnisse, welche eine Vergrößerung der Flächen sowie eine Änderung der seinerzeit festgesetzten Höhen rechtfertigen würden, liegen derzeit nicht vor.

Die Verwaltung hält demnach weiterhin die damals in der Bauleitplanung festgelegten Regelungen zur Höhenentwicklung der WKA für sinnvoll. Dabei wird auch vorangestellt, dass die o. g. Grundsätze dann gegebenenfalls aufgrund der Einzelfallprüfung überwunden werden können.

In wieweit die WKA, die nach altem Recht, also vor Schaffung des o. g. Planungsrechts in Borken, zugelassen wurden, repowered werden können, muss einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten bleiben, da eine Vielzahl an standortabhängigen Faktoren zu berücksichtigen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW abzugeben.